

## Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2017

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Annett Ohlrich	<i>Datum</i> 03.02.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung) Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	17.02.2021	N Ö

### Sachverhalt

Die Gemeinde Wiek hat gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 5 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Wiek, hat diese die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen übertragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen hat auf seiner Sitzung am 14.01.2021 die Jahresrechnung der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2017 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Nord-Rügen empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek die Bürgermeisterin der Gemeinde Wiek für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt zu entlasten.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Nord-Rügen und entlastet die Bürgermeisterin uneingeschränkt für das Haushaltsjahr 2017.

### Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

### Anlage/n

1	Bestätigungsvermerk RPA Amt Jahresrechnung 2017 Wiek
---	--

---

**Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des  
Amtes Nord-Rügen für die Gemeinde Wiek über die Jahresrechnung 2017**

Gemäß § 1 Abs. 1,2 und 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde, sie kann sich als amtsangehörige Gemeinde stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Nach § 5 Abs. 1 b der Hauptsatzung der Gemeinde Wiek, übernimmt das Amt Nord-Rügen die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses. Hierzu hat er sich der NKHR-Beratung UG als sachverständigen Dritten bedient (§ 1 Abs. 5 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 14.01.2021 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom sachverständigen Dritten erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des sachverständigen Dritten den Zwecken der Prüfung der Eröffnungsbilanz genügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom sachverständigen Dritten getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2017 und die erläuternden Anlagen zum Jahresabschluss den Vorschriften des § 60 KV M-V, sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Wiek vermitteln. Der Jahresabschluss 2017 ist klar und übersichtlich und enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen.

Der sachverständige Dritte hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen  
**„uneingeschränkten Bestätigungsvermerk“** erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt formal die Einschätzung des sachverständigen Dritten.

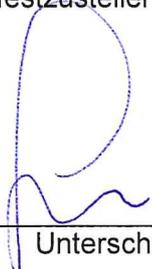
Auf der Grundlage des Berichts zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 18.12.2020 festzustellen und die Bürgermeisterin zu entlasten.

Sagard

*Sagard 14.01.2021*

Ort / Datum

Große

  
Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses  
des Amtes